

VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE EINFUHR VON PRIVATEN STRASSENMOTORFAHRZEUGEN UND ANHÄNGERN

1. Zollmeldepflicht

Wer ein unverzolltes Fahrzeug in die Schweiz einführt, hat es an der Grenze unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden.

2. Einfuhrverzollung

Im Normalfall sind die Einfuhrabgaben an der Grenze zu bezahlen. Wird die Verzollung bei einem Inlandzollamt gewünscht, stellt das Grenzzollamt einen zwei Arbeitstage gültigen Vormerkschein Form. 15.25 aus. Die Verzollung hat während der ordentlichen Abfertigungszeiten zu erfolgen (Montag bis Freitag mindestens von 8 - 12 und 14 – 17 Uhr).

Für die Verzollung sind dem Zollamt vorzulegen:

- Rechnung oder Kaufvertrag
- Fahrzeugausweis, zusätzlich für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern der Kraftfahrzeugbrief und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern das "Foglio complementare"
- Identitätsnachweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.)
- Falls Präferenzbehandlung beantragt wird: Ursprungsnachweis für Fahrzeuge aus der EU, EFTA und Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat; Formular A für Fahrzeuge aus Entwicklungsländern (s. Ziff. 3.1).

3. Einfuhrabgaben, Gebühren

Alle Abgaben und Gebühren sind anlässlich der Einfuhrabfertigung zu bezahlen.

3.1 Zoll (Ansätze siehe Ziffer 6)

Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Fahrzeuge gleich. Fahrzeuge, die in einem Staat der EU, EFTA, oder in einem Land mit dem die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, hergestellt worden sind und die den Ursprungsregeln der entsprechenden Freihandelsabkommen entsprechen, werden bei der Einfuhr aus einem dieser Staaten zollfrei abgefertigt. Bei Importen von Fahrzeugen aus Entwicklungsländern sind die Auskunftsstellen gemäss S. 10 zu konsultieren. Die zollfreie Abfertigung ist in der Einfuhrdeklaration zu beantragen. Sie wird von der Vorlage eines Ursprungsnachweises (Länder mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat = Ursprungserklärung des Exporteurs auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1; Entwicklungsländer = Formular A) abhängig gemacht. Formular A sowie EUR. 1 müssen vom ausländischen Exporteur ausgefüllt und zudem von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes beglaubigt werden.

3.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird erhoben:

- auf dem vom Importeur entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt, wenn er das Fahrzeug gestützt auf einen Kaufvertrag importiert. Dieses Entgelt ist mit einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags zu belegen
- auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Fahrzeugs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Fahrzeug zu erhalten.

In das Entgelt oder Marktwert sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten: die Zollabgaben, die Automobilsteuer und die Nebenkosten (Beförderungs-, Versicherungs- und Verzollungskosten) bis zum ersten inländischen Bestimmungsort.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt zur Zeit 7,6%.

3.3 Automobilsteuer

Zusätzlich zu einer eventuellen Zollabgabe unterliegt der Import von Fahrzeugen gemäss Ziffer 6.2 der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% des Fahrzeugwertes (einschliesslich Zoll).

3.4 Gebühren

Für die Abwaage werden Fr. 30.-- und für die Ausstellung des Prüfberichts Form. 13.20 A für das Strassenverkehrsamt Fr. 20.-- verrechnet.

4. Besondere Fälle

4.1 Von im Ausland wohnhaften Personen (Touristen, Geschäftsreisenden) zum persönlichen Gebrauch eingeführte Fahrzeuge

Diese Personen können ein Fahrzeug solange abgabenfrei in der Schweiz verwenden, als sie den Wohnsitz nach schweizerischem Recht im Ausland haben. Einfuhrformalitäten sind keine zu erfüllen; das Fahrzeug wird ausweislos zugelassen.

Einzig wenn der Aufenthalt mehr als 1 Jahr dauert, stellt das Einreisezollamt dem Fahrzeugführer gegen Vorlage des Fahrzeugausweises eine Bewilligung Form. 15.30 aus, die zur Verwendung des bezeichneten unverzollten Fahrzeugs berechtigt (Gebühr Fr. 25.--).

4.2 Von ausländischen Arbeitskräften und ausländischen Studenten zum persönlichen Gebrauch eingeführte Fahrzeuge

Die abgabenfreie Verwendung eines Fahrzeuges wird diesen Personen für 2 Jahre, vom Datum der ersten Einreise zum Stellenantritt oder Studium an gerechnet, selbst dann bewilligt, wenn sie aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Schweiz auch den gesetzlichen Wohnsitz hierher verlegen.

Dem Zollamt sind vorzulegen: Schweizerisches Aufenthaltspapier, Fahrzeugausweis.

Bei Ablauf der zweijährigen Frist werden die Wohnsitzverhältnisse des Fahrzeughalters anhand der in Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches enthaltenen Kriterien abgeklärt und beurteilt. Liegt keine Wohnsitzverlegung vor, was bei Studenten die Regel bildet, so wird die Verwendung des unverzollten Fahrzeuges weiterhin bewilligt. Hat hingegen der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, so muss er das Fahrzeug entweder verzollen oder endgültig ausführen, es sei denn, die Voraussetzungen für die zollfreie Zulassung als Übersiedlungsgut seien erfüllt. In diesem Fall ist nach den Bestimmungen der Ziff. 4.3 hiernach vorzugehen.

4.3 Fahrzeuge, die Zuziehende zusammen mit Mobilien einführen und Fahrzeuge von in die Schweiz zurückkehrenden Personen

Die Fahrzeuge werden abgabenfrei als Übersiedlungsgut zugelassen, wenn der Zuziehende mit dem ausländischen Immatrikulationsdokument den Nachweis erbringt, dass er das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung in die Schweiz mindestens 6 Monate im Ausland in seinem Gebrauch hatte. Bei Automobilen hat er sich indessen zu verpflichten, das Fahrzeug ein Jahr selbst weiter zu verwenden und es während dieser Frist im schweizerischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte abzugeben, ohne vorher die Zollverwaltung verständigt und die bedingt erlassenen Abgaben nachentrichtet zu haben, deren Höhe dann allerdings dem Alter des Fahrzeugs entsprechend ermässigt wird.

Dem Zollamt sind vorzulegen: Fahrzeugausweis, Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut Form. 18.44 (www.afd.admin.ch/d/private/rv/umzug.php, bei der schweiz. Auslandsvertretung oder beim Zollamt erhältlich). Zusätzlich für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern der Kraftfahrzeugbrief und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern das "Foglio complementare".

Ist das Fahrzeug nicht mindestens 6 Monate im Ausland im Gebrauch des Zuziehenden gestanden, so kommt dessen Abfertigung als Übersiedlungsgut nicht in Frage. Hingegen wird dem Halter gestattet das Fahrzeug zwei Jahre unverzollt zu fahren. Bedingung ist, dass der Zuziehende das Fahrzeug ausschliesslich persönlich verwendet. Vor Fristverfall der Bewilligung ist das Fahrzeug definitiv auszuführen oder zu verzollen (s. Ziffer 3).

Dem Zollamt sind vorzulegen: Schweizerisches Aufenthaltspapier, Fahrzeugausweis.

4.4 Fahrzeuge von Personen, die sich ohne Wohnsitzverlegung mindestens 1 Jahr im Ausland aufgehalten haben

Die Fahrzeuge werden abgabenfrei als Übersiedlungsgut zugelassen, wenn der Halter mit dem Immatrikulationsdokument nachweist, dass er das Fahrzeug vor der Rückkehr in die Schweiz mindestens 6 Monate im Ausland in seinem Gebrauch hatte. Er hat sich zu verpflichten, das Fahrzeug ein Jahr selbst weiter zu verwenden und es während dieser Zeit im schweizerischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte abzugeben, ohne vorher die Zollverwaltung verständigt und die bedingt erlassenen Abgaben nachentrichtet zu haben, deren Höhe dann allerdings dem Alter des Fahrzeuges entsprechend ermässigt wird.

Dem Zollamt sind vorzulegen: Fahrzeugausweis, Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut Form 18.44 (bei der schweiz. Auslandvertretung oder beim Zollamt erhältlich). Zusätzlich für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern der Kraftfahrzeugbrief und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern das "Foglio complementare".

Ist das Fahrzeug nicht mindestens 6 Monate im Ausland im Gebrauch des Halters gestanden, so sind die Einfuhrabgaben zu entrichten (s. Ziffer 3).

4.5 Fahrzeuge von Auswanderern

Diesen Personen wird die Verwendung eines unverzollten Fahrzeugs, das sie in der Schweiz kaufen, für drei Monate vor der Wohnsitzverlegung ins Ausland gestattet.

4.6 Von im Ausland wohnhaften Personen zum Stationieren eingeführte Fahrzeuge

Personen, die den Wohnsitz nach schweizerischem Recht im Ausland haben, sind berechtigt, ein unverzolltes Fahrzeug zum persönlichen Gebrauch und für eigene Zwecke in die Schweiz einzuführen und es hier für eine zum voraus bestimmte Zeit, höchstens aber für drei Jahre zu stationieren. In diesem Fall wird das Grenzzollamt eine Bewilligung Form. 15.30 zur Verwendung (Stationierung) des Fahrzeugs ausstellen (Gebühr Fr. 25.--). Vor Fristverfall ist das Fahrzeug definitiv auszuführen oder zu verzollen (s. Ziff. 3).

Dem Zollamt sind vorzulegen: Wohnsitznachweis, Fahrzeugausweis.

Soll das Fahrzeug für unbestimmte Zeit oder für länger als 3 Jahre in der Schweiz bleiben, dann ist es bereits bei der ersten Einreise dem schweizerischen Grenzzollamt zur definitiven Einfuhrverzollung anzumelden (s. Ziff. 3).

5. Schilderfragen, Führerausweis

5.1 Mit welchen Schildern kann ein unverzolltes Fahrzeug eingeführt werden?

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfuhr mit den dem Fahrzeug zugeteilten ausländischen Kontrollschildern
- Einfuhr mit schweizerischen Tagesschildern. Es gilt zu beachten, daß der Herkunftsstaat das Recht hat, die Immatrikulation mit eigenen Kontrollschildern zu verlangen
- Einfuhr mit schweizerischen Händlerschildern durch eine berechtigte Person. Ob diese Schilder im Ausland verwendet werden dürfen, richtet sich nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates. Für verbindliche Auskünfte sind die ausländischen Behörden zuständig.

5.2 Wie lange darf ein Fahrzeug in der Schweiz mit ausländischen Kontrollschildern und Fahrzeugpapieren gefahren werden?

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen sein, wenn

- a) ihr Standort sich seit mehr als 1 Jahr ohne Unterbruch von mehr als 3 zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- b) der Halter sich seit mehr als 1 Jahr ohne Unterbruch von mehr als 3 zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als 1 Monat hier verwendet;
- c) der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als 12 zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als 1 Monat in der Schweiz verwendet;
- d) sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnentransporte) verwendet werden und die Zollgesetzgebung diese Transporte nicht mit ausländischen Fahrzeugen gestattet;
- e) sie im Zulassungsstaat nicht oder nicht mehr verkehrsberechtigt sind oder wenn die Gültigkeitsdauer des ausländischen Fahrzeugausweises bzw. des internationalen Zulassungsscheins oder der Kontrollschilder abgelaufen ist.

Für die Anwendung dieser Fristen ist jedoch Voraussetzung, dass die ausländischen Kontrollschilder und Fahrzeugpapiere eine entsprechende Gültigkeitsdauer aufweisen.

Für eine Zulassung in der Schweiz müssen die Fahrzeuge den schweizerischen Bestimmungen über Bau und Ausrüstung (BAV, TAFV 1-3, VTS) entsprechen. Die Übereinstimmung mit den Vorschriften (Lärm, Abgas, etc.) kann mit einer EWG - Übereinstimmungsbescheinigung nachgewiesen werden. Auf eine technische Prüfung am Fahrzeug wird in diesem Fall verzichtet; es wird lediglich eine Funktionskontrolle der wichtigsten Vorrichtungen [Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.] vorgenommen.

Für Fahrzeuge, die im Ausland bereits zugelassen waren, sind diejenigen schweizerischen Vorschriften anwendbar, die zur Zeit ihrer ersten Inverkehrsetzung galten. Für Auskünfte über die Zulassungsvorschriften und die vorzulegenden Unterlagen sind die kantonalen Motorfahrzeugkontrollen und Strassenverkehrsämter zuständig.

5.3 Wann ist der ausländische Führerausweis gegen einen Schweizer Führerausweis auszutauschen?

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer aus dem Ausland,

- a) die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate im Ausland aufgehalten haben;
- b) die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport (Taxis) bedürfen;
- c) wenn die Gültigkeitsdauer des ausländischen Führerausweises abgelaufen ist.

Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

Führer von Motorwagen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Besitzt der Ausweisinhaber zusätzlich die Berechtigung zum Führen von Motorrädern, so wird dafür keine weitere Kontrollfahrt durchgeführt.

Der zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen berechtigte schweizerische Führerausweis wird Motorfahrzeugführern aus dem Ausland nur erteilt, wenn sie zusätzlich zur Kontrollfahrt nachweisen, dass sie die in der Schweiz für solche Führer geltende Regelung kennen (Theorieprüfung).

Führerausweise, die von EU- oder EFTA-Staaten sowie in einzelnen anderen Staaten¹⁾ ausgestellt worden sind, berechtigen den Inhaber zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises ohne Kontrollfahrt und Theorieprüfung.

Die Behörden ziehen bei der Erteilung eines schweizerischen Führerausweises Ausweise ein, die von EU oder EFTA-Staaten ausgestellt worden sind, und senden sie an die Ausstellungsbehörde zurück. Sie vermerken in Ausweisen, die von andern Staaten ausgestellt worden sind die Ungültigkeit für die Schweiz. Der Inhalt der ausländischen Ausweise wird registriert.

¹⁾ Die kantonalen Motorfahrzeugkontrollen und Strassenverkehrsämter erteilen diesbezüglich Auskünfte

6. Zollansätze

Zur Zeit gelten folgende Ansätze je 100 kg brutto:

	Tarif-Nr.	Präferenz-ansatz¹⁾	Normal ansatz²⁾
6.1 Motorräder			
<u>Motorräder (einschliesslich Motor-fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen):</u>	8711.	Fr.	Fr.
– mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³	10 00	--.--	37.00
– mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ , jedoch nicht mehr als 250 cm ³	20 00	--.--	37.00
– mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ , jedoch nicht mehr als 500 cm ³	30 00	--.--	37.00
– mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ , jedoch nicht mehr als 800 cm ³	40 00	--.--	37.00
– mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	50 00	--.--	37.00
– andere	90 00	--.--	37.00

¹⁾ EU, EFTA, Türkei, Israel, Bulgarien, Rumänien, Faröer-Inseln, Marokko, Westjordanland und Gazastreifen, Entwicklungsländer

²⁾ andere Staaten

6.2 Personenautomobile	Tarif Nr.	Präferenz- ansatz¹⁾	Normal- ansatz²⁾
<u>Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile, einschliesslich "Breaks" und Rennwagen:</u>	8703.	Fr.	Fr.
– Fahrzeuge, besonders zur Fortbewegung auf Schnee gebaut; Spezialfahrzeuge zum Befördern von Personen auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge	10 00	--.--	12.-
– andere Fahrzeuge, mit Hubkolbenmotor mit Funkenzündung:			
-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1000 cm ³	21 00	--.--	12.-
-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ jedoch nicht mehr als 1500 cm ³	22 00	--.--	12.-
-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ jedoch nicht mehr als 3000 cm ³ :			
--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	23 10	--.--	12.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg	23 20	--.--	14.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	23 30	--.--	15.-
-- mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³ :			
--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	24 10	--.--	14.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	24 20	--.--	15.-

¹⁾ EU, EFTA, Türkei, Israel, Bulgarien, Rumänien, Faröer-Inseln, Marokko, Westjordanland und Gazastreifen, Entwicklungsländer

²⁾ andere Staaten

	Tarif Nr.	Präferenz- ansatz¹⁾	Normal- ansatz²⁾
– andere Fahrzeuge, mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):			
-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm ³	31 00	--.--	12.-
-- mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ jedoch nicht mehr als 2500 cm ³ :			
--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	32 10	--.--	12.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg jedoch nicht mehr als 1600 kg	32 20	--.--	14.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	32 30	--.--	15.-
-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ :			
--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg	33 10	--.--	14.-
--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	33 20	--.--	15.-
– andere:			
-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg	90 10	--.--	12.-
-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg jedoch nicht mehr als 1600 kg	90 20	--.--	14.-
-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg	90 30	--.--	15.-

¹⁾ EU, EFTA, Türkei, Israel, Bulgarien, Rumänien, Faröer-Inseln, Marokko, Westjordanland und Gaza-streifen, Entwicklungsländer

²⁾ andere Staaten

6.3 Anhänger	Tarif Nr.	Präferenz- ansatz¹⁾	Normal- ansatz²⁾
<u>Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art:</u>	8716.	Fr.	Fr.
– Anhänger, in der Art von Caravans, für Wohn- und Campingzwecke	10 00	--.--	19.00
– Anhänger zum Befördern von Wa- ren:			
-- mit Kesselaufbau	31 00	--.--	12.00
-- andere	39 00	--.--	12.00
– andere Anhänger	40 00	--.--	12.00

Weitere Auskünfte erteilen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| – Zollkreisdirektion Basel | Tel.: 061/ 287 11 11 |
| – Zollkreisdirektion Schaffhausen | 052/ 633 11 11 |
| – Zollamt Zürich | 01/ 497 80 29 |
| – Zollkreisdirektion Lugano | 091/ 910 48 11 |
| – Zollkreisdirektion Genf | 022/ 747 72 72 |

sowie alle Hauptzollämter

Stand: Juni 2004

EIDG. OBERZOLLDIREKTION

¹⁾ EU, EFTA, Türkei, Israel, Bulgarien, Rumänien, Faröer-Inseln, Marokko, Westjordanland und Gaza-
streifen, Entwicklungsländer

²⁾ andere Staaten